

zu verleihen. Es wurde von Anfang an nicht eingehalten. Aber trotz aller mühsam erzielten kleinen Fortschritte seit dem mit aller Brutalität in Bosnien-Herzegowina im Frühjahr 1992 fortgesetzten Bürgerkrieg im früheren Jugoslawien konnten die Vereinten Nationen bisher das Ende des Tunnels noch nicht sehen. Mit der Resolution 787(1992), durch die am 17. November eine Ausweitung der Überwachung des mit Entschließung 757(1992) erlassenen Handelsembargos gegen Serbien und Montenegro verfügt wurde, wurde ein weiterer Versuch unternommen, dem Willen der Staatengemeinschaft in dem Konflikt Geltung zu verschaffen. Die Erfolgsaussichten dieses neuerlichen Anlaufs dürfen skeptisch beurteilt werden.

Jürgen Kramer □

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 41. Tagung des CERD – Schlechte Zahlungsmoral und schleppende Erfüllung der Berichtspflicht bei den Vertragsstaaten – Lage der Minderheiten und Ureinwohner in verschiedenen Ländern – Unzulänglicher Bericht Österreichs (28)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1992 S.61ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

Überschattet vom Jugoslawien-Konflikt wurde die 41. Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (CERD) im Sommer dieses Jahres (3.–14.8.1992) in Genf. Die 18 unabhängigen Sachverständigen befaßten sich notgedrungen fast ausschließlich mit der Überprüfung von Staatenberichten gemäß Artikel 9 der Rassendiskriminierungskonvention, da die Dauer der 41. Tagung aus finanziellen Gründen auf nur zwei Wochen statt der üblichen drei begrenzt werden mußte. Die Frühjahrstagung fiel sogar ganz aus, so daß der CERD 1992 statt der vorgesehenen sechs Wochen auch insgesamt nur zwei Wochen lang tätig sein konnte. Sollten diese Beschränkungen fort dauern, so ist zu befürchten, daß das Expertengremium, dessen Frühwarnfunktion in einer Welt zunehmender ethnischer Spannungen höchst wichtig ist, einen merklichen Bedeutungsverlust erleidet. Grund hierfür ist die beklagenswerte Zahlungsmoral vieler Vertragsstaaten der Konvention, die gemäß deren Art.8 Abs.6 »für die Ausgaben der Ausschlußmitglieder... solange sie Ausschlußaufgaben wahrnehmen« aufzukommen haben. Ende August standen 76 der nunmehr 132 Konventionsmitglieder mit 195 288 US-Dollar in der Kreide, davon Tschad mit ganzen 211 Dollar und Rußland mit 18 149.

In seiner Eröffnungsrede erklärte der neue Unter Generalsekretär für Menschenrechte, der Direktor des Genfer Büros der Vereinten Nationen Antoine Blanca, die Umwäl-

zungen der letzten Zeit hätten zu einer völlig veränderten internationalen Landkarte geführt. Positiv hob er die wachsende Mitgliedschaft der internationalen Menschenrechtsinstrumente hervor; 161 Staaten sind an eines oder mehrere jener sieben Vertragswerke gebunden, deren Einhaltung durch Sachverständigengremien überprüft wird. Blanca warnte – im Einklang mit den von Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in der »Agenda für den Frieden« vertretenen Gedanken – vor einer Überstrapazierung des Selbstbestimmungsrechtes, die zu einer Zersplitterung der Staatengemeinschaft führen könnte; Wünschen ethnischer Gruppen nach staatlicher Eigenständigkeit sollte durch einen verstärkten Minderheitenschutz vorgebeugt werden.

Der belgische Bericht ging auf den Verfassungsreformprozeß ein, der Belgien zu einem Bundesstaat machen soll. Seit einer entsprechenden Gesetzesänderung im Juli 1992 könne vor belgischen Gerichten internationales Vertragsrecht unmittelbar geltend gemacht werden, und der Oberste Gerichtshof habe bereits entschieden, daß dieses gegenüber den Bestimmungen des nationalen Rechts Vorrang genieße. Die Ausschlußmitglieder vermißten exakte demographische Daten und Angaben zur Verwaltungs- und Gerichtspraxis. Besorgt zeigten sich die Experten angesichts fremdenfeindlicher Aktionen gegenüber marokkanischen und türkischen Einwanderern; gegen diese Gewaltakte werde nicht wirksam genug vorgegangen. Der belgische Vertreter versprach, die fehlenden Informationen bis Ende 1992 nachzureichen, und kündigte außerdem die Absicht seiner Regierung an, sich dem Individualbeschwerdeverfahren gemäß Art.14 unterwerfen zu wollen.

Enttäuschend war der Report Griechenlands, das wie Belgien seinen Berichtspflichten über acht Jahre nicht nachgekommen war: Der kurze, lückenhafte Bericht

vermochte die Experten nicht zufriedenzustellen. Die Diskussion konzentrierte sich auf die Stellung der türkischen Minderheit in Thrakien; Diskriminierungen stellten die Experten insbesondere im Staatsangehörigkeitsrecht, aber auch im Erziehungswesen und bei der Religionsausübung fest. Der griechische Vertreter begründete dies, soweit er überhaupt Ungleichbehandlungen zugab, mit dem Bemühen seines Landes, türkischen Annexions- und Agitationsbestrebungen entgegenzutreten.

Praktische Beispiele und statistische Daten vermißte der Ausschuß in dem Bericht *Costa Ricas*, dessen hoher Menschenrechtsstandard im übrigen aber nicht in Frage gestellt wurde. Nachfragen des Ausschusses gab es insbesondere zu der Stellung der Indianer, die offensichtlich bei der Ausstellung von Ausweispapieren, beim Landerwerb und im kulturellen Bereich benachteiligt werden.

Sehr positiv stellte der Vertreter Bangladeschs die Lage der ethnischen Minderheiten (0,45 vH) in seinem Land, die vornehmlich die Chittagong-Berge bewohnen »und harmonisch innerhalb der Gemeinschaft« von 108 Millionen Bangladeschern zumeist islamischen Glaubens leben, dar. Der Ausschuß erkannte zwar die Demokratisierungsbemühungen an, kritisierte aber scharf die Vertreibung von 16 000 Mendis sowie weitere Zwangsumsiedlungen, die oft mit staatlichen Übergriffen bis hin zu Vergewaltigungen und Folterungen verbunden waren. Der Vertreter Bangladeschs wußte auf diese Vorhaltungen keine Antworten, verwahrte sich aber gegen einige Vorwürfe namentlich des Länderberichtstatters; dieser hatte von »Staatsterrorismus« in den Chittagong-Bergen gesprochen.

Der Bericht Ghanas war auf Grund politischer und verfassungsrechtlicher Veränderungen – einschließlich der Annahme einer neuen Verfassung – nicht mehr aktuell. So mußte sich der Ausschuß auf die Erklä-

Bericht aus Sarajevo, der Hauptstadt Bosnien-Herzegowinas: UNPROFOR-Abschnittskommandant Brigadegeneral Hussein Ali Abdel-Azек aus Ägypten Ende August 1992 im Hauptquartier in Zagreb in Kroatien.



rungen des Delegierten verlassen, wonach insbesondere in den letzten zwei Jahren gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Verhütung von Diskriminierungen getroffen worden seien.

Der *kolumbianische* Bericht konzentrierte sich auf eine Darstellung der neuen Verfassung sowie verschiedener – teils allerdings schon älterer – Projekte für Indianer unter anderem in der Amazonas-Region. Eingegangen wurde auch auf die Probleme des Landes mit dem Drogenhandel und damit verbundenen Gewalttaten. Nach Aussage des Regierungsvertreters ist die autochthone Bevölkerung voll integriert, ihre Kultur und Landrechte würden respektiert. In krassem Gegensatz dazu steht das Fazit der Berichtsprüfung, die sich der Bewertung des Menschenrechtsausschusses anschließt: Die ergriffenen staatlichen Maßnahmen reichten nicht aus, um Leben, Gesundheit und Eigentum der kolumbianischen Bürger und insbesondere der autochthonen Bevölkerung zu schützen. Kolumbien wurde zu ergänzenden Angaben über die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lage der Ureinwohner und der schwarzen Minderheit aufgefordert.

Die *Malediven* hatten keinen Vertreter entsandt, daher fiel die Berichtsprüfung recht kurz aus. Gerügt wurde die Einstellung, auf den Malediven gebe es keine Rassendiskriminierung, daher müsse die Konvention nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Dem Land wurde technische Unterstützung für die Berichtsabfassung angeboten.

Chile sprach in seinem Bericht sehr offen

die Fehler und verhängnisvollen Folgen des Pinochet-Regimes an und schilderte seine Bemühungen zur Verbesserung der Rechte, wirtschaftlichen und sozialen Situation der Indianer, die in der Vergangenheit massiv diskriminiert worden seien. Auf eine zwangsweise Integration der Ureinwohner werde nunmehr verzichtet, die unter Pinochet erfolgten Enteignungen und Zwangsumsiedlungen seien schon weitgehend rückgängig gemacht worden. Die Experten nahmen dies positiv auf, wiesen aber darauf hin, daß auch entsprechende Strafbestimmungen in Kraft gesetzt werden müßten.

Jemen ist nach Auffassung des Ausschusses der liberalste Staat der Region, der nach der Vereinigung der beiden jemenitischen Staaten seine demokratischen Strukturen und Institutionen weiter ausbaue und zum Schutz der Menschenrechte entschlossen sei. Gelobt wurde Jemen unter anderem wegen der Aufnahme vieler Flüchtlinge aus Somalia und Äthiopien. Bemängelt wurden an dem Bericht die fehlenden Angaben über den innerstaatlichen Status der Konventionsrechte sowie der Mangel an demographischen Daten.

Einen nicht allzu guten Eindruck machte der recht kursorische *österreichische* Bericht, dem eine Aufzeichnung über ethnische Minderheiten in der Alpenrepublik – im wesentlichen handelt es sich um die Kärntner Slowenen – beigefügt war. Kritisiert wurde, daß auf viele offene Fragen der Berichtsprüfung von 1985 nicht eingegangen wurde; auch sonst fehlten wichtige Angaben über die Erfüllung der internatio-

nen Verpflichtungen bezüglich der Minderheiten. Bestürzt zeigten sich die Experten angesichts der wachsenden Ausländerfeindlichkeit sowie des – wie überall in Europa – zunehmenden Rassismus und Antisemitismus. Einer Umfrage des österreichischen Gallup-Instituts 1991 zufolge halten 20 vH der Bevölkerung den Einfluß der Juden im wirtschaftlichen Leben für zu groß, weitere 27 vH wollten hierzu keine Angaben machen.

Die Mehrzahl der Vertragsstaaten kommt ihrer Berichtspflicht noch immer nur schleppend nach; Spitzenreiter in der Säumigkeit ist Swasiland, dessen am 6. Mai 1976 fälliger vierter Bericht 23mal vergeblich angemahnt wurde. Acht Staaten, die seit mehreren Jahren mit der Vorlage ihrer Berichte im Verzug sind – Botswana, Burkina Faso, Kap Verde, Laos, Lesotho, Papua-Neuguinea, die Salomonen sowie St. Vincent und die Grenadinen –, war notifiziert worden, daß die Prüfung auf der Grundlage ihrer alten Berichte erfolgen werde. Nach den – gezwungenermaßen recht kursorischen – Prüfungen wurden diese Staaten aufgefordert, ihre fälligen Berichte vorzulegen und die Anmerkungen des Ausschusses zu berücksichtigen; nachdrücklich hingewiesen wurde auf die Möglichkeit, technische Unterstützung bei der Abfassung der Berichte in Anspruch zu nehmen. Die Berichte El Salvadors, Sambias, Somalias und Vietnams sollen 1993 geprüft werden.

Martina Palm-Risse □

Dokumente der Vereinten Nationen

Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erweiterung des Mandats der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR). – Resolution 758(1992) vom 8. Juni 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740(1992) vom 7. Februar 1992, 743(1992) vom 21. Februar 1992, 749(1992) vom 7. April 1992, 752(1992) vom 15. Mai 1992 und 757(1992) vom 30. Mai 1992,
- feststellend, daß der Generalsekretär die Evakuierung der Marschall-Tito-Kaserne in Sarajevo erreicht hat,
- sowie feststellend, daß alle Parteien in Bosnien und Herzegowina der Wiederöffnung des Flughafens von Sarajevo zu humanitären Zwecken unter der ausschließlichen Aufsicht der Vereinten Nationen

- und mit Unterstützung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) zugestimmt haben,
- ferner feststellend, daß die Wiederöffnung des Flughafens von Sarajevo ein erster Schritt in Richtung auf die Schaffung einer Sicherheitszone unter Einbeziehung Sarajevos und seines Flughafens wäre,
- die Fortsetzung der Kampfhandlungen in Bosnien und Herzegowina mißbilligend, die die Verteilung von humanitären Hilfsgütern in Sarajevo und Umgebung unmöglich machen,
- unter Betonung der unumgänglichen Notwendigkeit, rasch eine politische Verhandlungslösung für die Situation in Bosnien und Herzegowina zu finden,
 1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 6. Juni 1992 (S/24075), den er gemäß den Ziffern 17 und 18 der Resolution 757(1992) vorgelegt hat;
 2. beschließt, in Übereinstimmung mit dem Bericht des Generalsekretärs das Mandat

- der mit Resolution 743(1992) geschaffenen UNPROFOR zu erweitern und ihre Truppenstärke zu erhöhen;
- 3. ermächtigt den Generalsekretär, die Militärbeobachter und das entsprechende Personal und Gerät, die für die in Ziffer 5 seines Berichts erwähnten Aktivitäten erforderlich sind, dann zu dislozieren, wenn er dies für angezeigt hält;
- 4. ersucht den Generalsekretär, die Ermächtigung des Sicherheitsrats zur Dislozierung der zusätzlichen Truppenteile der UNPROFOR einzuholen, nachdem er dem Rat berichtet hat, daß alle notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, damit sie das vom Sicherheitsrat gebilligte Mandat erfüllen können, einschließlich einer wirksamen und dauerhaften Waffenruhe;
- 5. verurteilt nachdrücklich alle Parteien und anderen Beteiligten, die für die Verletzung der Waffenruhe verantwortlich sind, die in Ziffer 1 der dem Bericht des Generalsekretärs als Anhang beigefügten